

14.01.94

U - Fz - R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 196. Sitzung am 2. Dezember 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß) - Drucksache 12/6281 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Abwasserabgabengesetzes
- Drucksache 12/4272 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 04.02.94

Erster Durchgang: Drs. 565/92

... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundestag hat das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 6. November 1990 (BGBl. I
S. 2432) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Satz 5 wird durch folgende
Sätze 5 und 6 ersetzt:

"Die Einhaltung des erklärten Wertes ist entsprechend den
Festlegungen des Bescheides für den Überwachungswert durch ein
behördlich zugelassenes Meßprogramm nachzuweisen; die
Meßergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die
Auswertung des Meßprogramms mit einzubeziehen. Zeigt die
behördliche Überwachung, daß ein nach Absatz 1 der
Abgabenberechnung zugrunde zu legenden Überwachungswert oder
eine Festlegung nach Absatz 4 Satz 6 nicht eingehalten ist
oder nicht als eingehalten gilt, ist die Zahl der
Schadeinheiten nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermitteln."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Satzteil

"ab 1. Januar 1995 70 DM
ab 1. Januar 1997 60 DM
ab 1. Januar 1999 50 DM"
ersetzt durch
"ab 1. Januar 1997 70 DM".

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird "75 vom Hundert" ersetzt durch "75 vom
Hundert, vom Veranlagungsjahr 1999 an um die Hälfte".
bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
cc) Satz 4 wird Satz 2 und wird im ersten Halbsatz wie
folgt gefaßt: "Satz 1 gilt entsprechend."

5/94

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "deren Betrieb eine Minderung eines der der Ermittlung der Schadeinheiten zuzurechnenden Werte beim Einleiten in das Gewässer um mindestens 20 vom Hundert und eine entsprechende Verringerung der Schadstofffracht erwarten lässt" ersetzt durch die Worte "deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt".

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht oder angepaßt wird, gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist.

(5) Werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Abwasseranlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach Absatz 3 oder 4 verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen oder Leistungen hierzu nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die für andere Einleitungen bis zum Veranlagungsjahr 2005 geschuldet werden."

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Abwasserabgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 3 Sätze 5 und 6) tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

14.01.94**U - Fz - R****Beschluß****des Deutschen Bundestages**

... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 196. Sitzung am 2. Dezember 1993 zu dem von ihm verabschiedeten ... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes - Drucksachen 12/4272, 12/6281 - die nachfolgende Entschlieung in Drucksache 12/6281 - Nummer 2 der Beschluempfehlung - angenommen:

Der Deutsche Bundestag begrut, da mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes im Rahmen der Einleitererklrung nach § 4 Abs. 5 vom Einleiter gemessene Werte der Abgabenveranlagung zugrunde gelegt werden. Er hlt die Erhebung der Abwasserabgabe nach gemessenen, die tatschliche Gewsserbelastung am besten wiedergebenden Werten fr das verursachergerechteste und umweltpolitisch sinnvollste Abgabesystem.

Der Deutsche Bundestag bittet deshalb die Bundesregierung, die mit der Einfhrung einer Melsung verbundenen fachlichen, rechtlichen, umweltpolitischen und verwaltungspraktischen Fragen mit den Lndern und den betroffenen Fachkreisen zu klren und im Laufe der 13. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Veranlagung nach der tatschlich eingeleiteten statt der behrdlich zugelassenen Schadstofffracht ermglicht.

04.02.94

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen (siehe unter A) einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen (siehe unter B) gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Anlage

A GRÜNDE

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum

...Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 5 Sätze 5 und 6)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 4 Abs. 5 die Sätze 5 und 6 wie folgt zu fassen:

"Die Einhaltung des erklärten Wertes ist entsprechend den Festlegungen des Bescheides für den Überwachungswert durch ein behördlich zugelassenes Meßprogramm nachzuweisen; die Meßergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung mit einzubeziehen. Ergibt die Auswertung, daß ein erklärter Wert nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, findet Satz 1 keine Anwendung."

Begründung:

Nach Satz 5 (neu) ist - in Übereinstimmung mit der Vorlage - die Einhaltung des erklärten Wertes durch ein behördlich zugelassenes Meßprogramm nachzuweisen.

Die Einführung dieses Meßprogrammes hat nur dann einen Sinn, wenn damit nachgewiesene Überschreitungen der erklärten Werte eine abgaberechtliche Konsequenz haben. Deshalb sieht Satz 6 vor, daß bei Nichteinhaltung eines erklärten Wertes die Zahl der Schadeinheiten nicht mehr gemäß Satz 1 nach diesem erklärten Wert zu ermitteln sind. Statt dessen sind wieder die allgemeinen Ermittlungsgrundlagen (Absätze 1 bis 4) heranzuziehen.

Bei der Frage, ob der erklärte Wert eingehalten ist oder als eingehalten gilt, sind die Regelungen über die Überwachung des Bescheidwertes (Absatz 4 Satz 2, Nr. 2.2.4 Rahmen-AbwasserVwV) entsprechend anzuwenden. Maßgeblich sind die Ergebnisse aus der Auswertung der gemessenen Werte, also die Ergebnisse aus dem behördlich zugelassenen Meßprogramm unter Einbeziehung der Meßergebnisse der behördlichen Überwachung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 10 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten läßt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit dem Teil der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden, der auf die verminderten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen entfällt."

Begründung:

Die Regelung ermöglicht die Verrechnung bei einer Minderung der Schadstofffracht um mindestens 20 v.H. sowohl im Gesamtabwasserstrom als auch in einem Teilstrom. Die Verrechnung der Aufwendungen soll aber nur mit dem Teil der Abwasserabgabe möglich sein, der auf diejenigen Schadparameter entfällt, die mit der Maßnahme vermindert werden sollen. Damit wird der Zusammenhang zwischen einer auf die Minderung bestimmter Schadstoffe oder Schadstoffgruppen gerichteten Investition mit der hierfür geschuldeten Abwasserabgabe hergestellt. Die Verringerung der Abgabe steht damit in einem vernünftigen Verhältnis zu den zu erwartenden Auswirkungen der konkreten Schadstoffminderung bei der Einleitung in das Gewässer.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Mit der "Kompensationsregelung" wird die Anreizwirkung für die Reduzierung der eigenen abgabenrelevanten Schadstoffe genommen und eine Verbesserung des Gewässerschutzes in den alten Bundesländern nicht erreicht. Dem Gewässerschutz wird durch die angestrebte Neuregelung großer Schaden zugefügt.

B

B E G R Ü N D U N G

für die Zustimmungsbefähigung
des Gesetzes

Die vom Bundestag beschlossene Änderung des § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes hat zur Folge, daß das Änderungsgesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da die hiermit eingeführte "Meßlösung" auch eine Regelung des Verwaltungsvorgangs der Länder beinhaltet. Vorschriften, die im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG das Verwaltungsvorgehen regeln, sind solche, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln (BVerfGE 55, 274, 297 ff, 320 f). Dabei kann eine materielle gesetzliche Regelung eine Ausgestaltung erhalten, die auch das "Wie" des Verwaltungshandelns verfahrensmäßig bindend festlegt. Das ist etwa dann der Fall, wenn die den Bürger betreffende materiell-rechtliche Vorschrift zugleich die zwangsläufige Festlegung eines korrespondierenden verfahrensmäßigen Verhaltens der Verwaltung bewirkt (BVerfGE 55, 274, 321; 75, 108, 152).

Das ist bei der beschlossenen Ergänzung des § 4 Abs. 5 in mehrfacher Weise der Fall. Der 1. Halbsatz des Satzes 5 begründet auch die Verpflichtung der Behörden, das im Einzelfall verwendete Meßprogramm daraufhin zu prüfen, ob es den für eine Zulassung erforderlichen Voraussetzungen entspricht. Der 2. Halbsatz des Satzes 5 schreibt vor, daß die Meßergebnisse der behördlichen (ordnungsrechtlichen) Überwachung in die Auswertung des Meßprogramms mit einzubeziehen sind, betrifft also die Art und Weise der Prüfung und Vorbereitung der behördlichen Entscheidung. Zugleich wird man hierdurch die Behörde als verpflichtet ansehen müssen, Überwachungsmaßnahmen auch zu abgaberechtlichen Zwecken durchzuführen. Der Satz 6 bestimmt schließlich, in welcher Weise die Zahl der Schadeinheiten zu ermitteln ist, wenn bestimmte Werte nicht eingehalten sind.